



Senat

Ordnung zur Änderung der Ordnung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg über die Vergabe von Berufungs- und Bleibeleistungs-Bezügen, besonderen Leistungsbezügen, Funktions-Leistungsbezügen und Forschungs- und Lehrzulagen vom 24. Juli 2018

vom 12.11.2025

Aufgrund des § 35 des Besoldungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (LBesG LSA) vom 8. Februar 2011 (GVBl. LSA 4/2011 S. 68), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Vierten Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 7. Oktober 2024 (GVBl. LSA 20/2024 S. 274, 276), in Verbindung mit § 8 Satz 1 der Hochschulleistungsbezügeverordnung (HLeistBVO) vom 21. Januar 2005 (GVBl. LSA 5/2005 S. 21), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und anderer Vorschriften (GVBl. LSA 25/2020 S. 334, 364) hat der Senat der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg auf seiner Sitzung am 12. November 2025 folgende Änderungsordnung beschlossen.

Artikel 1

Die Ordnung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg über die Vergabe von Berufungs- und Bleibeleistungs-Bezügen, besonderen Leistungsbezügen, Funktions-Leistungsbezügen und Forschungs- und Lehrzulagen wird wie folgt geändert:

§ 5 Funktions-Leistungsbezüge

§ 5 Abs. 2 der Ordnung erhält folgende Fassung:
Funktions-Leistungsbezüge werden monatlich in folgender Höhe gewährt:

Prorektorinnen und Prorektoren	1.100 Euro,
Dekaninnen und Dekane	715 Euro,
Dekan/in der Medizinischen Fakultät	1.100 Euro,
Prodekaninnen und Prodekane	290 Euro,
Sprecherin oder Sprecher eines Sonderforschungsbereiches	400 Euro,
Sprecherin oder Sprecher eines kompetitiv eingeworbenen Graduiertenkollegs	200 Euro
Sprecherin oder Sprecher eines Exzellenzclusters	700 - 1.500 Euro.

Die genaue Höhe der Funktions-Leistungsbezüge für den Sprecher bzw. die Sprecherin eines Exzellenzclusters wird durch das Rektorat unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls festgelegt.

§ 5 Abs. 3 der Ordnung erhält folgende Fassung:

„Das Rektorat kann auch für andere Funktionen oder Aufgaben von Professorinnen und Professoren im Rahmen der Selbstverwaltung der Universität, mit denen besondere Belastungen oder eine besondere Verantwortung verbunden sind, Funktions-Leistungsbezüge im Umfang von bis zu 600 Euro pro Monat gewähren.“

Artikel 2

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Halle (Saale), 12. November 2025

Prof. Dr. Claudia Becker
Rektorin